

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

5. April 2023

Nummer 15

Inhalt	Seite
Jahresabschluss 2021 der Bundesstadt Bonn	111
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	112
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	114
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Änderung der Vergabeordnung	116
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Kasernenstraße	117
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße In der Sürst	119
Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“	121
10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	124

41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	126
45. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	128
44. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	134
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege	136
Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn	139
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	146

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Bundesstadt Bonn

Der Jahresabschluss 2021 der Bundesstadt Bonn wurde in der Ratssitzung vom 23.03.2023 festgestellt. Die Anzeige des Jahresabschlusses 2021 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 29.03.2023.

Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 16), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin unter der Telefonnummer: 0228 77 3822 oder per E-Mail kassen-und-steueramt@bonn.de. Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de/jahresabschluesse möglich.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.03.2023	Az.: 50-133B/ 60-8854
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Iryna Kashtan	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 23.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.03.2023	Az.: 50-133B/ 60-9510
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Kateryna Kamluk, zugleich als Erziehungsbeauftragte für das minderjährige Kind Dmytro Kamluk	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 23.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.03.2023	Az.: 50-223/904713 + 14
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Lyjak, Radoslaw Czeslaw *01.03.1982	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 27.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 10.01.2023	Az.: 50-223/kl/913345
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Pleph, Kevin	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 01.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.11.2022	Az.: 50-133B/ 60-7232
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Yuliia Vorobiova, zugleich als Erziehungs- rechtigte für das minderjährige Kind Daniil Vorobiov	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 27.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 28.03.2023	Az.: 50-223/kl/913386
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Senan Huseynov, *15.12.1978	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 28.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 28.03.2023	Az.: 50-223/919974
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zambak, Ismail, *18.08.1978	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 28.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 29.03.2023	Az.: 50-223/911381
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Nehrbauer, Daniela *03.03.1985	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 29.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.03.2023	PK-Nr. 7777.5697.5449
Betroffene/r Herr Parkhomenko, Yurii, Turmstr. 51 d, 53175 Bonn	
Datum 07.02.2023	PK-Nr. 7777.5704.8665
Betroffene/r Herr Czellnik, Thomas Hans-Josef, Klosterbergstr. 48, 53177 Bonn	
Datum 09.01.2023	PK-Nr. 7777.4781.8921
Betroffene/r Herr Bielecki, Albert Grzegorz Bielecki, Konrad-Adenauer-Str. 104, 53343 Wachtberg/Ot Niederbachem	
Datum 23.03.2023	PK-Nr. 7777.5701.4868
Betroffene/r Herr Parkhomenko, Yurii, Turmstr. 51 d, 53175 Bonn	
Datum 11.11.2022	PK-Nr. 7777.5633.3811
Betroffene/r Herr Resmerita, Andrei, Friedrich-Bessel-Str. 18, 50126 Bergheim	
Datum 27.03.2023	PK-Nr. 7777.5703.3862
Betroffene/r Herr Rusen, Azad, Von-Diergardt-Str. 27, 51069 Köln	
Datum 13.01.2023	PK-Nr. 7777.5686.3047
Betroffene/r Herr Nikow, Alexander, Siemensstr. 17, 53121 Bonn	
Datum 18.01.2023	PK-Nr. 7777.5698.4421
Betroffene/r Herr Mihai, George, Rather Kreuzweg 76, 40472 Düsseldorf	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **29. März 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.01.2023	PK-Nr. 7777.4772.5141
Betroffene/r Kasapidis, Nikos, Marienstr. 11, 53 225 Bonn	
Datum 12.01.2023	PK-Nr. 7777.5699.9852
Betroffene/r Dick, Jakob, Godesberger Str. 12, 53 842 Troisdorf	
Datum 28.11.2022	PK-Nr. 7777.4763.2577
Betroffene/r Budczinski, Roland, Konstantinstr. 149 a, 53 179 Bonn	
Datum 08.09.2022	PK-Nr. 7777.5607.7823
Betroffene/r Kasanzewa, Elena, Rheinweg 105, 53 129 Bonn	
Datum 21.03.2023	PK-Nr. 7777.4763.0043
Betroffene/r Lennartz, Sophia, Main-Neckar-Bahn-Str. 33, 68 229 Mannheim	
Datum 21.03.2023	PK-Nr. 7777.5699.2319
Betroffene/r Bottschen, Friedrich Wilhelm, Brühler Str. 282, 50 389 Wesseling	
Datum 02.02.2023	PK-Nr. 7777.5703.0464
Betroffene/r Musliu, Musa, Sieglarer Str. 15, 53 840 Troisdorf	
Datum 09.11.2022	PK-Nr. 7777.5651.0713
Betroffene/r Akram, Mohammad, Wolfstr. 16, 53 111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23. März 2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schöps

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 die folgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

„Der Rat stimmt der folgenden Fassung der Ziffer 5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn zu:

5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

5.1 Zuständigkeit

Über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO, VgV, VOB/A und VOB/A-EU entscheidet die Verwaltung unter Berücksichtigung der Ziffer 5.2 dieser Vergabeordnung.

5.2 Mitteilungsverpflichtung bei Überschreitung der Schätzwerte um mehr als 10 %

Sofern die Auftragssumme den Schätzwert um mehr als 10 % überschreitet, erhält der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung nach Auftragserteilung eine Mitteilung ab den folgenden Wertgrenzen:

Bei Maßnahmen nach

- UVgO und VgV ab einer Auftragssumme von mehr als 75.000 EURO
- VOB/A und VOB/A-EU ab einer Auftragssumme von mehr als 175.000 EURO
- § 50 UVgO (freiberufliche Leistungen) ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000 EURO

5.3 Zuständigkeit bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

Der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VgV von mehr als 15.000 EURO und bei Maßnahmen nach VOB/A und VOB/A-EU von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.“

Bonn, den 27. März 2023

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag
Over

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Kasernenstraße**

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 1648), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Kasernenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 20 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 80 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Anrechenbare Breiten

Die anrechenbare Höchstbreite beträgt 19,50 m.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Straße In der Sürst

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 1648), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße In der Sürst und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 20 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und der Neugestaltung der Oberfläche als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 80 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Anrechenbare Breiten

Die anrechenbare Höchstbreite beträgt 19,50 m.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 27.02.2020 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“

Vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Peter-Kemper-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Förderung der Erziehung und Bildung für die folgenden Schulen der Bundesstadt Bonn:
 - Katholische Grundschule Clemens-August-Schule,
 - Gemeinschaftsgrundschule Till-Eulenspiegel-Schule,
 - Emilie-Heyermann-Realschule und
 - Gesamtschule Bonns Fünfte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung folgender Zwecke, hierbei ist die Katholische Grundschule Clemens-August-Schule vorrangig zu berücksichtigen:
 1. Die Übernahme von Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der Katholischen Grundschule Clemens-August-Schule.
 2. Die Übernahme von Kosten für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Verbrauchsmaterial und Ausstattungsgegenständen für die Katholische Grundschule Clemens-August-Schule, soweit die Beschaffungen über das hinausgehen, was seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden kann.
 3. Die Übernahme von Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der Gemeinschaftsgrundschule Till-Eulenspiegel-Schule, der Emilie-Heyermann-Realschule und der Gesamtschule Bonns Fünfte.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Wegfall der Steuerbegünstigung führt nicht zur Auflösung der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt mit Stand vom 31.12.2021 insgesamt 701.427,76 EUR. Hiervon entfallen auf das Kapitalvermögen 394.688,54 EUR und auf das Rücklagevermögen 306.739,22 EUR.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

§ 6 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

§ 7 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2013 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

10. Satzung
Zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15 / SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1508) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) 1. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2019 auf 134.635.839,83 EUR.
2. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2020 auf 141.073.373,00 EUR.
3. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2021 auf 148.289.987,02 EUR.
4. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2022 auf 155.503.931,00 EUR.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2022 (ABI. S. 188), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 585), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,65	3,91	4,12	5,91	5,78	5,89	6,53

b) dem innerörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,29	3,52	3,71	5,32	5,20	5,30	5,88

c) dem überörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2,56	2,74	2,88	4,14	4,05	4,12	4,57

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (Reinigungsstufe D) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
5,11	5,47	5,77	8,27	8,09	8,25	9,14

b) dem innerörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
4,61	4,93	5,19	7,45	7,28	7,42	8,23

c) dem überörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,58	3,84	4,03	5,80	5,67	5,77	6,40

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

45. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV.NRW. S. 1061), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABI.S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2021 (ABI. S. 1778) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S. 33), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 579), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken					
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr					
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß <u>ohne Eigenkompostierung</u> mit mit einem Inhalt von					
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	1.100 l jährlich	2.824,54	3.306,16	3.651,08	3.894,75	4.199,05
	660 l jährlich	1.694,72	1.983,70	2.190,65	2.336,85	2.519,43

Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit Eigenkompostierung mit mit einem Inhalt von

01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr/EUR für den Zeitraum				
	1.100 l	jährlich	2.542,08	2.975,54	3.285,97	3.505,27	3.779,15
	660 l	jährlich	1.525,25	1.785,33	1.971,58	2.103,16	2.267,49

1.1.2 Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht

1.2 Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne

1.2.1 Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß **ohne Eigenkompostierung** mit einem Inhalt von

			01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
240 l	jährlich		308,13	360,67	398,30	424,88	458,08
120 l	jährlich		154,07	180,34	199,15	212,44	229,04
110 l	jährlich		141,23	165,31	182,55	194,74	209,95
100 l	jährlich		128,39	150,28	165,96	177,03	190,87
90 l	jährlich		115,55	135,25	149,36	159,33	171,78
80 l	jährlich		102,71	120,22	132,77	141,63	152,68
70 l	jährlich		89,87	105,20	116,17	123,92	133,61
60 l	jährlich		77,03	90,17	99,57	106,22	114,52
40 l	jährlich		51,36	60,11	66,38	70,81	76,35

Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß **mit Eigenkompostierung** mit einem Inhalt von

			01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
240 l	jährlich		277,32	324,60	358,47	382,39	412,25
120 l	jährlich		138,66	162,30	179,23	191,20	206,13
110 l	jährlich		127,10	148,78	164,30	175,26	188,96
100 l	jährlich		115,55	135,25	149,36	159,33	171,78
90 l	jährlich		103,99	121,73	134,43	143,40	154,60
80 l	jährlich		92,44	108,20	119,49	127,46	137,42
70 l	jährlich		80,88	94,68	104,55	111,53	120,25
60 l	jährlich		69,33	81,15	89,62	95,60	103,07
40 l	jährlich		46,22	54,10	59,74	63,73	68,71

1.2.2 Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.

1.3. Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr					
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße					
	bis zu 240 l	3,96	3,96	3,96	3,96	3,96
	über 240 l	15,08	15,08	15,08	15,08	15,08
1.4.	je Beistellsack bei einem Inhalt von					
	70 l	3,50	3,50	3,50	3,50	4,00
1.5	Sonderausstattung					
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße					
	je Gefäß	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter					
	je Zuggeschirr	170,20	170,20	170,20	170,20	170,20
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern					
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr ohne Eigenkompostierung mit einem Inhalt von					
	5 m ³ jährlich	3.209,70	3.757,00	4.148,95	4.425,85	4.771,65
	4 m ³ jährlich	2.567,76	3.005,60	3.319,16	3.540,68	3.817,32
	3 m ³ jährlich	1.925,82	2.254,20	2.489,37	2.655,51	2.862,99
	2 m ³ jährlich	1.283,88	1.502,80	1.659,58	1.770,34	1.908,66
	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr mit Eigenkompostierung mit einem Inhalt von					

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	5 m³ jährlich	2.888,73	3.381,30	3.734,06	3.983,27	4.294,49
	4 m³ jährlich	2.310,98	2.705,04	2.987,24	3.186,61	3.435,59
	3 m³ jährlich	1.733,24	2.028,78	2.240,43	2.389,96	2.576,69
	2 m³ jährlich	1.155,49	1.352,52	1.493,62	1.593,31	1.717,79

1.6.2 Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.

1.7. Sonderleistungen

1.7.1 Vollservice für Altpapiersammelgefäße
(12 Leerungen im Jahr)
mit einem Inhalt von

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1100 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70
660 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70
240 l	9,55	10,43	10,39	10,43	10,34
120 l	9,55	10,43	10,39	10,43	10,34

1.7.2 Vollservice für Biosammelgefäße
(24 Leerungen im Jahr)
mit einem Inhalt von

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1100 l	38,20	41,70	41,60	41,70	41,30
660 l	38,20	41,70	41,60	41,70	41,30
120 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70

1.7.3 Pilotprojekt 14-tägl. Abfuhr Altpapier
(12 zusätzliche Leerungen pro Jahr)

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	180,96	180,96	180,96	180,96	180,96

01.01. -
31.12.2023

1.7.4 Bioabfall Vorsortier-Papiertüten 10 Stück

1,00

2 Abfallentsorgungsanlage

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht					
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen bis 200 kg pauschal	20,94	21,41	22,27	22,43	24,91
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	139,59	142,75	148,44	149,50	166,08
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht je angefangene 0,5 m ³ (maximale Anlieferung: 2 m ³)					01.01. - 31.12.2023 <hr/> 12,50
2.2.1	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht PKW-Kofferraumladung	01.01. - 31.12.2019 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2020 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2021 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2022 <hr/> 15,00	
2.2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	
2.2.2	PkW-Kofferraumladung und Anhänger	30,00	30,00	30,00	30,00	
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg					
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
3.2	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52
3.5	Pestizide (AVV 20 01 19)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.6	Säuren (AVV 20 01 14)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.8	Fotochemikalien (AVV 20 01 17)	1,07	1,07	1,07	1,07	1,07

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
3.9	Öle und Fette (AVV 20 01 26)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08)	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38
3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10)	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07)	3,09	3,09	3,09	3,09	3,09
3.13.	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV 16 02 09)	4,76	4,76	4,76	4,76	4,76

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

44. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

vom 31. März 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.3.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der § 1 und 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 583) wird wie folgt

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) jährlich in Euro.“

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2,41	2,21	2,31	2,50	2,71	2,56	2,64

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich in Euro:“

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1,15	1,11	1,19	1,27	1,29	1,29	1,40

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege

vom 31. März 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 6. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird gestrichen
2. § 3 Abs. 10 -14 werden zu Abs. 9-13
3. Es wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Vertretungsregelungen

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist bei Bedarf der Eltern seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen. In § 23 Abs. 4 SGB VIII heißt es dazu: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine aktuell gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

1. Vertretung in Ausfallzeiten

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Förderpauschale zusätzlich der Sachkosten für jedes zu betreuende Kind und für den zu vertretenden Zeitraum.

Sofern sich durch kurzfristige Absagen die Vertretungsgruppe der zu betreuenden Kinder auf weniger als 3 Kinder reduziert, so wird eine Vertretungspauschale für maximal 3 Kinder gewährt.

Im Unterschied zu dem in Nr. 3. dargestellten Vertretungspool, handelt es sich bei dieser Vertretungsvariante um eine einzeln tätige Kindertagespflegeperson, die nur gelegentliche Vertretungen mit weniger als 8 Kooperationen zu weiteren Kindertagespflegepersonen anbietet.

2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells

Einzeln arbeitende Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, eine Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells sicherzustellen.

Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei bis vier weiteren Bonner Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 11-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

3. Vertretungspool

Vertretungspool (mobile Springer*in):

Die Vertretungskraft verfügt über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe, sondern fungiert als Vertretung für fest zugeordnete Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Kooperationsmodells. Diese besucht sie regelmäßig, um zur Kindertagespflegeperson und zu den zu betreuenden Kindern eine Bindung aufzubauen sowie die Örtlichkeiten und den Betreuungsalltag kennenzulernen. Während der Bring- und Abholsituation trifft sie dabei auch die Eltern. Tritt der Vertretungsfall ein, betreut die Vertretungskraft allein in den jeweiligen Kindertagespflegestellen.

4. Stützpunktmodell

Auch beim Stützpunktmodell gibt es eine Kindertagespflegeperson, die andere Kindertagespflegepersonen vertritt. Im Unterschied zur mobilen Springerin bzw. mobilen Springer verfügt diese Kindertagespflegeperson über eigene Betreuungsräume (eigene Wohnung oder angemietete Räume). Hier findet die Betreuung der Kinder anderen Kindertagespflegepersonen (bezogen auf 5 bestehende Betreuungsplätze), mit denen eine Kooperation vereinbart wurde statt. Diese Kindertagespflegepersonen besuchen regelmäßig den Vertretungsstützpunkt, damit sich die zu betreuenden Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihre Kinder direkt zu dem Stützpunkt. Die Vertretungskraft kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig vertretungsweise betreuen. Wird ein Stützpunkt durch zwei Kindertagespflegepersonen betrieben, können analog zur Großtagespflegestelle maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen (bezogen auf 5 bzw. 9 Plätze an 5 Tagen pro Woche)

- Vertretungspool:
Im Vertretungspool erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden pauschal eine monatliche Geldleistung nach Anlage 1.3 für 16-20 Stunden wöchentlich ohne Sachkostenpauschale. Zurzeit beträgt dieser Betrag 336,00 Euro. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten. Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung wird intern zwischen der

Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft verrechnet.

- Stützpunktmodell:
Im Stützpunktmodell erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden eine monatliche pauschale Geldleistung nach Anlage 1.1 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 440,00 Euro) bei der Betreuung in der eigenen Wohnung, oder nach Anlage 1.2 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 554,00 Euro) bei der Betreuung in angemieteten Räumen und jeweils bezogen auf maximal 5 Betreuungsplätze. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten.
- Großtagespflege:
Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale pro Vertretungskraft basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

4. § 4 wird § 5

5. § 5 wird § 6

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 23. März 2023 -

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Theater der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

1. Die Tageskartenpreise für Veranstaltungen des Theaters ermitteln sich durch Einordnung in die Preisgruppen I, II, III, IV und V. Diese Einordnung richtet sich nach der Qualität des einzelnen Sitzplatzes im Saal.
2. Darüber hinaus werden die einzelnen Veranstaltungen in Preiskategorien A, B, C, D, E und F eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach wirtschaftlichen Vorüberlegungen, bedingt durch z. B. besonders preisintensive Produktionen, bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/ Musikgruppe, bei Musicals, bei Produktionen mit teuren Mitwirkenden, bei Silvesterveranstaltungen, bei Premieren oder Repertoire, den Spieltag in der Woche. Die Zuordnung zu den Preiskategorien und –gruppen wird von der Theaterleitung festgelegt.
3. Für Opern, Operetten, Musicals, Tanz und ähnliche Veranstaltungen im Opernhaus, Großer Saal gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Preis- gruppe I	107	91	70	60	55	50
Preis- gruppe II	94	80	59	49	44	38
Preis- gruppe III	83	69	48	37	32	27
Preis- gruppe IV	60	50	36	25	25	20
Preis- gruppe V	30	20	12	10	10	10

4. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen im Schauspielhaus Bad Godesberg und Wortbeiträge im Opernhaus, Großer Saal, gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Preisgruppe I	40	34	29
Preisgruppe II	33	28	23
Preisgruppe III	29	24	19
Preisgruppe IV	20	15	15
Preisgruppe V	12	9	9

5. Regelungen für andere Spielstätten werden je nach Größe und Umfang der Produktion von der Theaterleitung nach § 2 Nr. 3,4,6 bzw. 7 dieser Entgeltordnung festgelegt.
6. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Werkstattbühne gilt ein Einheitspreis von 15,00 € auf allen Plätzen, bei Premieren wird der Einheitspreis auf 17,00 € festgesetzt.
7. Der Tageskartenpreis für im Spielplan ausgewiesene Führungen wird auf 8,00 € festgesetzt. Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt. Für Sonderführungen, wie z.B. geschlossene Führungen, kann die Theaterleitung hiervon abweichende Preise festlegen.
8. Für Matineen, Vermittlungsgespräche zu Sonderthemen und Veranstaltungen, die insbesondere der Anwerbung von neuem Publikum dienen, wird kein Eintritt erhoben.
9. Für Karten, die mindestens 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung gekauft werden, gilt ein Frühbucherrabatt von 20% auf die jeweiligen Tageskartenpreise. Für Karten, die für Produktionen im Bereich des Schauspiels im Leporello besonders frühzeitig angekündigt werden können, gilt in der dort genannten Frist ein Frühbucherrabatt von 10%. Preisgruppe V und Kooperationsveranstaltungen gemäß § 3 sind in beiden Bereichen von diesem Rabatt ausgenommen.
10. Für die an den in § 8 Ziff. 6 aufgeführten Personenkreis auszugebenden Vorzugskarten (Steuerkarten) gilt der unter Ziffer 4 in der Preisgruppe V Kategorie C ausgewiesene Tageskartenpreis. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.
11. In Vorstellungen, die für Schulen oder speziell gekennzeichnet für Kinder/Jugendliche/Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren durchgeführt bzw. von Kindern/Jugendlichen gestaltet werden, wird grundsätzlich ein Einheitstageskartenpreis von 12,00 € für Erwachsene und von 6,00 € für Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren erhoben. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Inhaber eines Bonn-Ausweises erhalten zusätzlich den in § 7 Nr. 1 genannten Rabatt, Studierende und Menschen mit Schwerbehinderung erhalten die laut dieser Entgeltordnung geltenden Rabatte. Alle weiteren Rabatte entfallen.
12. Schulklassen, die nur einmal je Spielzeit eine Veranstaltung in Oper oder Schauspiel besuchen möchten, zahlen 10,00 € pro Karte. Die Karte gibt es für alle Aufführungstermine der Familienopern, für Aufführungen, die mit „Schulaufführung“ tituliert sind und für ausgewählte Termine von anderen Produktionen. Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.
13. Sondergruppen, die über die Abteilung für Vermittlung betreut werden, können in Absprache mit der Theaterleitung in der Oper für 20,00 € / ermäßigt für 10,00 € und im Schauspiel für 14,00 € / ermäßigt für 7,00 € ausgewählte Veranstaltungen besuchen. Bei Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre mit einem Bonn-Ausweis wird zusätzlich der in § 7 Nr. 1 genannte Rabatt gewährt.
14. In besonderen Fällen (z.B. Werbemaßnahmen, theaterpädagogische Zwecke, Sonderveranstaltungen, bei Großabnehmern, Gastspielen, geschlossenen Veranstaltungen, u.a.) kann die Theaterleitung max. bis zu 70% von den vorgegebenen Preisen nach unten abweichen.

§ 3

Abweichung bei Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Theater mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die Theaterleitung die in § 2 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändern und von den vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben oder unten abweichen.

Die Ermäßigungen gem. §§ 5 und 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 4 Abonnements

1. Wahlabonnements

Wahlabonnements werden nach der Preiskategorie E im Musiktheater und B im Schauspiel zuzügl. Vorverkaufsgebühren berechnet. Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Abonnements mit mind. 8 Eintrittskarten: 35 %
- Abonnements mit mind. 6 Eintrittskarten: 30 %
- Abonnements mit mind. 4 Eintrittskarten: 25 %

Bei Besuch einer Aufführung, die einer preiswerteren Kategorie zugeordnet ist, besteht kein Erstattungsanspruch. Die Preisgruppe V ist hierbei ausgeschlossen.

2. Festabonnements

Bei den Festabonnements liegt die Ermäßigung bei 45 % auf die jeweilige Preiskategorie. Die Preisgruppe V ist hierbei ausgeschlossen.

3. Abonnentinnen und Abonnenten, die ein Abonnement mit mindestens 6 Eintrittskarten besitzen, erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 %.

4. ABO-Regio

Die Theaterleitung ist berechtigt, Abonnentinnen und Abonnenten anderer Theater, die im Gegenzug den Abonnentinnen und Abonnenten des Theater Bonn einen entsprechenden Rabatt gewähren, einen Preisnachlass von 10 % zu gewähren.

5. Schulklassenabonnements

Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 € je Schüler/-in und begleitender Lehrer/-innen, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in allen Sparten berechtigt. Auf das Abonnement wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

6. Wahlabonnement Jung

Kinder/Jugendliche im Alter von 0-16 Jahren erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 €, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in den Sparten Oper und Schauspiel berechtigt. Die Produktionen, die zur Auswahl stehen, sind alle Produktionen von PORTAL (Oper und Schauspiel), weitere Produktionen aus dem Abendspielplan werden von der Theaterleitung festgelegt.

Bis zu zwei begleitende Erwachsene erhalten einen Rabatt in Höhe von 25%.

Bei Vorlage eines Bonn- Ausweises wird zusätzlich der in § 7 Nr. 1 genannte Rabatt gewährt.

7. Familien-Theatercard 1+ sowie Familien-Theatercard 2+

Ein Erwachsener erhält zum einmaligen Preis von 60,00 € für ein Jahr 30 % Rabatt auf alle Opern-, Schauspiel- oder Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Premieren, Gastspielen und Sonderveranstaltungen. Für im Haushalt lebende Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 16 Jahre) wird je Karte ein Preis von 10,00 € erhoben. Die Familien-Theatercard ist nicht übertragbar.

Zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene erhalten zum einmaligen Preis von 90,00 € für ein Jahr 30 % Rabatt auf alle Opern-, Schauspiel- oder Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Premieren, Gastspielen und Sonderveranstaltungen. Für im Haushalt lebende Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 16 Jahre) wird je Karte ein Preis von 10,00 € erhoben. Die Familien-Theatercard ist nicht übertragbar.

8. Für die Entwicklung gemeinsamer Abonnementangebote zwischen dem Theater Bonn und dem Beethoven Orchester Bonn gelten die Rabatte der Ziffern 1, 2, 5 und 6 entsprechend.

Für alle Abonnements und Ermäßigungen nach § 4 Ziffer 1 und 3 bis 6 gilt:

Das Theater ist berechtigt, Premieren, Sonderveranstaltungen und Gastspiele auszunehmen.

§ 5

Ermäßigungen für Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, und Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

1. An Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden nicht übertragbare Restkarten ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn zum Einheitspreis im Musiktheater von 10,00 €, im Schauspiel von 8,00 € abgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kooperationsveranstaltungen. Die Karten werden gekennzeichnet, um Kontrollen am Einlass durchführen zu können.
2. Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Tageskartenpreise aller Preisgruppen und Preiskategorien.
3. Wahlabonnements und Festabonnements werden mit einer Ermäßigung von 60% auf den Tageskartenpreis angeboten.
4. Das Semester-Kulturticket für Studierende wird zum Einheitspreis von 3,00 € für theatereigene Veranstaltungen nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten angeboten. Das Theater legt die konkreten Veranstaltungen fest. Das Semester-Kulturticket gibt es für eingeschriebene Studenten/-innen der Universität Bonn und auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus.

§ 6

Sonstige Rabattierungen

1. Die Theatergemeinde e.V. erhält auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler/-innen eine Ermäßigung von 50 %, die Junge Theatergemeinde eine Ermäßigung von 60 %.
2. Gruppen von 10 und mehr Personen erhalten eine Ermäßigung von 20% auf den Tageskartenpreis für Vollzahler. Ein Rabatt in Höhe von 30% wird für Gruppen ab 50 Personen gewährt.
3. Der Ferienpass kostet 10,00 € Schutzgebühr und berechtigt den/die Inhaber/-in, je nach Kaufdatum, für die nächsten Herbst- und Osterferien bzw. für die nächsten Oster- und Herbstferien Karten für alle Eigenvorstellungen des Theaters (außer Premieren und Sonderveranstaltungen) mit einem Rabatt von 50 % gegenüber dem regulären Vollpreis zu erwerben. Wenn der Ferienpass während der Oster- oder Herbstferien gekauft wird, gilt er für die dann laufenden Ferien und die sich anschließenden Oster- bzw. Herbstferien. Schüler/-innen und Studenten/-innen **in Begleitung einer Ferienpass-Inhaberin bzw. eines Ferienpass-Inhabers** bezahlen für diese Vorstellungen nur 6,00 €. Alle weiteren Rabatte entfallen.

Das Theater ist berechtigt, Galas, Gastspiele und einzelne Veranstaltungen hiervon auszunehmen.

§ 7

Ermäßigungen

1. Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.
2. Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung. Sofern ebenfalls ein Buchstabe »B« im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte. Diese Karte kann nur an der Theaterkasse ausgegeben werden.
3. Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Theaterleitung ausgewählten Opern- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.

§ 8 Vorzugskarten

1. Grundsätze

- 1.1. Eintrittskarten für Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn sind grundsätzlich gegen Entgelt zu verkaufen.
- 1.2. Für Zwecke der Repräsentation, für Marketing und Pressevertreter/-innen sowie für dienstliche Obliegenheiten können Eintrittskarten als Ehren-, Dienst-, Presse- und Freikarten kostenlos ausgegeben werden.
- 1.3. An Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und des Beethovenorchesters, ehemalige Mitarbeiter/-innen beider Einrichtungen, die durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden sind, freie Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen kultureller und kulturpolitischer Einrichtungen von Bonn und den Bundesländern sowie am Theater Bonn auftretende Künstler/-innen können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten in der Regel bis zu zwei Karten als Steuerkarten grundsätzlich zum in § 2 Nr. 9 festgelegten Preis verkauft werden. Einzelne Veranstaltungen können nach Entscheidung der Theaterleitung für städtische Mitarbeiter/-innen zum gleichen Vorzugspreis angeboten werden, wenn ausreichend Karten kurzfristig zur Verfügung stehen.

2. Ehrenkarten

- 2.1. Bis zu 2 Ehrenkarten werden auf Weisung der Theaterleitung des Theater Bonn zu besonderen Anlässen an Persönlichkeiten sowie Vertreter/-innen des öffentlichen Lebens vergeben.
- 2.2. Die Platzierung der Ehrengäste wird zwischen Theaterleitung und dem Kartenservice abgestimmt.

3. Freikarten

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Karten können von der Theaterleitung Freikarten ausgegeben werden an:

- 3.1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kulturausschusses mit Begleitperson
- 3.2. Inhaber/-innen von Gutscheinen für Neubürger/-innen (mit Ausnahme von Premieren, Sondervorstellungen, Silvestervorstellungen und Gastspielen) für alle theatereigenen Veranstaltungen
- 3.3. mitwirkende Dirigentinnen/Dirigenten und Solistinnen/Solisten sowie Künstlerische Leitungsteams der Produktion anlässlich der Premiere je bis zu 2 Karten
- 3.4. sonstige Mitwirkende 1 Karte
- 3.5. Vertreter/-innen von Agenturen, die Künstler/-innen vermitteln, 1 Freikarte je Konzert / Veranstaltung, bei denen die von ihnen vermittelten Künstler/-innen mitwirken
- 3.6. Verlage, deren Werke im Theater Bonn aufgeführt werden, bei entsprechender vertraglicher Regelung bis zu zwei Freikarten je Aufführung
- 3.7. Sonderregelungen für die Vergabe von Freikarten
 - 3.7.1. Die/ der Generalintendant/-in erhält zusätzlich zu ihrer/seiner Dienstkarte je Veranstaltung bis zu 4 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
 - 3.7.2. Die/ der Chefdirigent/-in des Theater Bonn bzw. des Beethovenorchesters erhält zusätzlich zu ihrer/ seiner Dienstkarte je Veranstaltung, in der sie/er als Dirigent/-in wirkt, bis zu 2 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.

- 3.8 Freikarten für Marketingaktionen und im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können aus repräsentativen und dienstlichen Zwecken ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird und zwar:
- für Vertragspartner, Zuwendungsgeber oder Sponsoren
 - zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Theaters.

Die Entscheidung darüber trifft die Theaterleitung.

4. Pressekarten

- 4.1 Vertreter/-innen der Bonner sowie der überregionalen und internationalen Presse- und Medienlandschaft, die im Auftrage ihrer Redaktionen zur Ausübung dienstlicher Aufgaben Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn aufsuchen, können auf Anordnung der Theaterleitung Pressekarten erhalten.
- 4.2 Pro Pressevertreter/-in wird eine Pressekarte abgegeben.
- 4.3 Für Begleiter/-innen von Pressevertretern wird eine Eintrittskarte entsprechend dem Preis des § 2 Nr. 9 ausgegeben.

5. Dienstkarten

- 5.1 Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und an berechnigte Vertreter/-innen je eine Dienstkarte ausgegeben. Entscheidungsbefugt hierfür ist die Theaterleitung bzw. deren Vertreter.
- 5.2 Zur Einarbeitung in die Produktionen wird Mitarbeiter/-innen, die in der Kundenberatung, der Vermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, zu einer der ersten drei Vorstellungen einer Produktion eine Dienstkarte ausgegeben.
- 5.3 An die Theaterärztin/ den Theaterarzt und an die eingesetzten Mitglieder des DRK werden ohne besondere schriftliche Anweisung je 2 Dienstkarten ausgegeben.

6. Steuerkarten

- 6.1 Für den unter 1.3 genannten Personenkreis können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten zu allen Konzerten und Veranstaltungen des Theater Bonn für alle Spielstätten jeweils bis zu zwei Steuerkarten angeboten werden.
- 6.2 Künstler/ -innen und Personal anderer Bühnen erhalten nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse - nach Verfügbarkeit vorhandener Karten und bei Einreichmöglichkeit - für eine Eigenveranstaltung des Theater Bonn eine Steuerkarte.
- 6.3 Personen, die ehrenamtlich für das Theater arbeiten, können nach Entscheidung der Theaterleitung und bei Einreichmöglichkeit ebenfalls bis zu zwei Steuerkarten erhalten.

7. Weitere Regelungen

Ehren-, Frei- und Dienstkarten, die bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an der Abendkasse nicht abgeholt worden sind, werden dem freien Kartenverkauf zugeführt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf den Erhalt dieser Karten. Die/ der Berechnigte kann persönlich im Ausnahmefall mit der Abendkasse eine auf sie/ ihn bezogene Absprache treffen.

§ 9 Sonstige Entgelte

1. Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf ein Zuschlag von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung des Zuschlags ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
2. Bei einer durch die/den Besucher/-in verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag ab dem dritten Tausch sowie für den Ersatzdruck eines verlorenen Abonnementausweises wird ein Entgelt von 5,00 € je Karte erhoben. Von der Umtauschgebühr ausgenommen sind Inhaber/-innen von Premierenabonnements.
3. Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 5,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

§ 10 Dokumentationspflicht

Die Zuordnung zu den Kategorien gemäß § 2, die Abweichungen gemäß § 3 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 7 und 8 sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 28.03.2019 beschlossene Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn außer Kraft.

Bonn, den 31. März 2023

**Dörner
Oberbürgermeisterin**

Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 nachstehende Änderungen der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn sowie der dazu gehörigen Markttarife beschlossen:

- Die Tarifgruppe 2.0.0.0 der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn erhalten folgende Fassung:

2.0.0.0 Pützchens Markt, Weihnachts-/Kunsthändlermarkt*)

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	
2.0.0.0	Pützchens Markt (Gruppe1) Weihnacht-/Kunsthändlermarkt (Gruppe 2)				
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,35	0,92	
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,22		
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,71		
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte				
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	6,12		
2.0.2.2	von 26 bis 174 m ²	qm/tägl.	2,45		*
2.0.2.3	von 175 bis 274 m ²	qm/tägl.	1,84		
2.0.2.4	von 275 bis 374 m ²	qm/tägl.	1,71		
2.0.2.5	von 375 bis 474 m ²	qm/tägl.	1,59	0,92	
2.0.2.6	von 475 bis 574 m ²	qm/tägl.	1,47		
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m ²	qm/tägl.	1,35		
2.0.2.8	über 1000 m ²	qm/tägl.	0,86		
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	8,06		
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	6,49		
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	11,64		
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	12,86		
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,90		

2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	4,53	
	Verkauf von			
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	7,47	6,55
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	8,94	6,06
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	10,17	9,15
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	8,94	6,06
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	9,55	9,36
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	7,47	
2.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	5,02	2,99
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	5,14	3,80
2.0.4.9	sonstiger Ware auf unbefestigter Fläche (Pluutenmarkt Sportplatz)	qm/tägl.	4,14	
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,97	
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,98	
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,69	2,11
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	2,20	1,41
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,61	0,35
2.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5	qm/tägl.		5,63

* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

2. Die Änderungen treten am 01.04.2023 in Kraft.

Bonn, den 31. März 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin